



AZ: 43-1711.4/1 Mi/re

Deggendorf, 24.07.2018

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

Antragstellerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham

hier: Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A. Genehmigung

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching (Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27) bei Beachtung der unter Buchstabe B. und C. dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand des mit diesem Bescheid genehmigten Bauabschnittes (Magermilchkonzentrat; BA I) sind die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen:

- Pforte
- Produktionsgebäude (Maschinenhaus, Versand-/Abtankbereich) und Administration
- Tankfarm
- Waschhalle
- Abwasseranlage (betriebseigene Kläranlage) mit zugehörigem Betriebsgebäude

**Genehmigungstatbestand:**

- Kapazität der Einsatzstoffe (Rohmilch): 385 t/d
- Hauptprodukt: Magermilchkonzentrat
- Betriebszeiten: 24 h/d bzw. 365 d/a
- Kälteanlage: 15 t Ammoniak Gesamtinhalt
- Lkw-Aufkommen: ca. 23 Lkw/d

Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggen Dorf vom 24.07.2018, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1

- Antrag vom 28.09.2016
- Projektbeschreibung „Molkerei Goldsteig“ vom 14.12.2017
- Luftbild, M 1:25.000 mit Kennzeichnung des Standortes
- Luftbild, M 1:5000 mit Kennzeichnung des Standortes
- Lageplan, M 1:1000 der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Freiflächengestaltungsplan mit Entwässerung, M 1:500 bzw. 1:250 der COPLAN AG vom 22.02.2017
- Freiflächengestaltungsplan West mit Entwässerung, M 1:250 der COPLAN AG vom 22.02.2017
- Freiflächengestaltungsplan Ost mit Entwässerung, M 1:250 der COPLAN AG vom 22.02.2017
- Flächenzusammenstellung Pflanzfläche vom 21.12.2016
- Freiflächenplan „Ergänzungsblatt unterirdische Dampfleitung“, M 1:250 der COPLAN AG vom 26.10.2016
- Querschnitte „Kies, Rigole, Mulde, Sickerbecken“, M 1:25 bzw. 1:50 der COPLAN AG vom 28.09.2016

Ordner 2

- Antrag auf Baugenehmigung „Neubau einer Molkerei“ vom 28.09.2016
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.09.2016
- Abstandsflächenplan, M 1:500, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Pforte – Grundriss“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Pforte – Schnitte“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Pforte – Ansichten“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Waschhalle – Rohrbrücke bei Waschhalle“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Waschhalle – Grundrisse“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Waschhalle – Schnitt und Ansichten“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Grundriss UG“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017



- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Grundriss EG“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Grundriss 1.OG“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Grundriss 2. OG“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Schnitte“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Ansichten“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Produktionsgebäude – Fassade Waschhalle und Hauptgebäude“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Kläranlage – Betriebsgebäude Grundrisse, Schnitte, Ansichten“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Eingabeplan „Kläranlage – Kläranlage Grundrisse, Schnitte, Ansichten“, M 1:100, der COPLAN AG vom 01.09.2017
- Antrag auf Baugenehmigung „Werbeanlage“ vom 28.09.2016
- Beschreibung der Werbeanlage vom 28.09.2016
- Lageplan „Werbeanlagen“, M 1:1000, der COPLAN AG vom 28.09.2016
- Eingabeplan „Werbeanlagen - Ansicht“, M 1:100, der COPLAN AG vom 28.09.2016

Ordner 3

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Fließschema der Krones AG vom 21.09.2016
- Übersicht „Abfallstellen“ der Krones AG vom 02.09.2016
- Anfallstellen für Abfall
- Übersicht „Emissionsquellen“ der Krones AG vom 02.09.2016
- Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Geräusche und Licht
- P+ID Gesamtanlagenschema der Krones AG vom 08.09.2016
- Anlagen- und Nebeneinrichtungen
- Komponentenliste

Ordner 4

- Gehandhabte Stoffe – Darstellung der Stoffströme
- Gehandhabte Stoffe – maximale Lagermenge und Lagerbedingungen
- Chemikalienübersicht – Bereich: Technische Hilfsmittel
- Chemikalienübersicht – Bereich: Reinigungsmittel (E: 18.09.2017)
- Chemikalienübersicht – Bereich: Labor

Ordner 5

- Angaben zur Luftreinhaltung (E: 12.09.2017)
- Beschreibung Abluftbehandlung der CUSS GmbH vom 15.06.2017
- Geruchsmissionsprognose der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.12.2017
- Lüftungskonzept zur Erfassung und Minimierung von DME für die Gebäude Abtank- und Waschhalle vom 26.04.2017



- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz
- Schalltechnisches Gutachten der TÜV Industrie Service GmbH vom 28.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 21.11.2017 (RLT-Anlage, Kältekondensatoren)
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Betriebsanleitungs-Handbuch NH₃-Zentralkälteanlage
- Bericht ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen – Wolf (Sachverständiger nach § 29b BImSchG) vom 25.09.2016
- Ausbreitungsrechnung der Ammoniak-Kälteanlage für kritische Objekte der IDL Ingenieurleistung (Olav Möller, Sachverständiger nach § 29b BImSchG) vom 10.07.2017
- Darstellung der Abblasleitung NH₃ (Eingang: 31.07.2017)
[REDACTED]
- Angaben zu anfallenden Abfällen und dazugehörigen Entsorgungswegen
- Angaben zur Wärmenutzung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Absturzsicherung Dach vom 09.03.2017
- Absturzsicherung Kläranlage vom 23.05.2017
- Lageorte und Abladeorte Chemikalien
- Angaben zur Abwasserentsorgung (E: 12.09.2017)
- Zugang um Ablaufwerk für die Stadtwerke Plattling - Beschreibung vom 21.06.2018
- Erläuterungsbericht zur Abwasserbehandlungsanlage der KochConsult vom 05.09.2017
- Blockschalbild „Zulauf, Siebung, Havarietank“ der KochConsult vom 05.09.2017
- Blockschalbild „Belebungsbecken, Nachklärung, Ablaufschacht“ der KochConsult vom 05.09.2017
- Blockschalbild „Schlamm Speicher, Dekanter“ der KochConsult vom 05.09.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Betriebsgebäude“, M 1:100, der IMN GmbH vom 16.05.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Belebungsbecken“, M 1:100, der IMN GmbH vom 16.05.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Ablaufbauwerk, Havarie- und Schlamm tank“, M 1:100, der IMN GmbH vom 16.05.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Nachklärbecken“, M 1:100, der IMN GmbH vom 16.05.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Ergänzungslageplan“ M 1:200, der IMN GmbH vom 16.05.2017
- Eingabeplan „Kläranlage Abstandsflächen“, M 1:200, der IMN GmbH vom 16.05.2017



B. Nebenbestimmungen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Allgemeines

Bestandteil dieses Bescheides und daher genau einzuhalten sind die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "GE Molkerei Goldsteig" der Gemeinde Stephansposching soweit nicht durch diesen Bescheid eine Befreiung erteilt wird.

2. Brandschutz

Der Brandschutznachweis wurde durch den Prüfsachverständigen Herrn Wenzl bescheinigt. Die Bescheinigungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Brandschutz I) und die bescheinigten Brandschutznachweise mit den Prüfberichten für das Hauptgebäude, die Waschhalle, die Pforte und das Betriebsgebäude der Kläranlage wurden dem Landratsamt Deggendorf bereits vorgelegt.

Spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Deggendorf noch die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises (Brandschutz II), die weiteren Prüfberichte und die aktualisierten bescheinigten Brandschutznachweise vorzulegen.

3. Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Die Konstruktionsteile sind nach den überprüften statischen Berechnungen herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 05.04.2017 mit der Prüf-Nr. S-LA/170039-01 des Prüfamts für Standsicherheit der Zweigstelle Landshut und die bis zur Feststellung des Abschlusses der Statikprüfung noch folgenden Prüfberichte sind für die Bauausführung maßgebend.

Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen (z.B. Bewehrungspläne) erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft dem Landratsamt Deggendorf vorliegen (aufschiebende Bedingung).



4. Stellplätze

Auf dem Baugrundstück sind für diesen Bauabschnitt (BA 1) mindestens 10 befestigte Stellplätze anzulegen. Stellplätze müssen spätestens ab Nutzung des Gebäudes zur Verfügung stehen.

Von den erforderlichen 10 Kfz-Stellplätzen wurden nachgewiesen:

56 Stellplätze oberirdisch im Freien.

Die Stellplätze sind entsprechend der Darstellung im Freiflächengestaltungsplan auszuführen.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zur Fußgängerbrücke, die erst im 2. Bauabschnitt realisiert wird, dauerhaft bis zur Inbetriebnahme der Fußgängerbrücke gegen Absturz gesichert ist.
- 5.2 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Dies gilt insbesondere für den 1. Rettungsweg aus der Waschhalle – Gang 2.
- 5.3 Die Fluchtwege bzw. Laufweglängen überschreiten z.T. die nach der Arbeitsstättenrichtlinie „ASR A2.3; Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ maximal zulässige Länge. Die Anordnung und Länge der Fluchtwege ist in der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von den vorhandenen Gefährdungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.3; Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vorzulegen.
- 5.4 Für die Arbeitsstätte ist vor Inbetriebnahme ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen bzw. auszuhängen. Die Anforderungen für den Flucht- und Rettungsplan ergeben sich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.3; Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.
- 5.5 Für das Lager Waschhalle 1. OG (gefangener Raum) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 Arbeitsstättenverordnung die Fluchtwege festzulegen.
- 5.6 Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, um bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten. Die Anforderungen der „ASR A3.4/3; Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ sind zu beachten.
- 5.7 Die im Freien liegenden Verkehrswege wie die Stahltreppe am Hauptgebäude müssen sicher benutzbar sein. Die Witterungseinflüsse sind zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z.B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein.



- 5.8 Die Arbeitsstätten müssen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Anzahl, Art und Standort der Feuerlöscheinrichtungen in Abhängigkeit von Abmessung und Nutzung, Brandgefährdung der vorhandenen Einrichtungen und Materialien sowie größtmöglicher Anzahl anwesender Personen festzulegen. Die Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung sind umzusetzen
- 5.9 In den sog. Batterieräumen ist für eine wirksame Be- und Entlüftung zu sorgen.
- 5.10 Die Anschlagleinrichtungen auf den Flachdächern sind entsprechend der DGUV Information 201-056 „Planungsunterlagen von Anschlagleinrichtungen auf Dächern“ zu montieren und zu prüfen.

Hinweis:

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Anschlagleinrichtungen eingesetzt werden. Die Montage muss fachkundig erfolgen, hierzu ist eine Montagedokumentation zu erstellen. Anschlagleinrichtungen sind zu kennzeichnen und regelmäßig sowie im Absturzfall durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

- 5.11 Es dürfen nur Lichtbänder, für die die dauerhafte Durchsturzsicherheit nachgewiesen wurde, montiert werden.
- 5.12 Ist ein unmittelbarer Zugang zum Toilettenraum aus einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Wasch-, Umkleide- oder Erste-Hilfe-Raum möglich (z.B. WC/Dusche LKW-Fahrer, Betriebsgebäude), so ist ein Vorraum erforderlich. Im Vorraum darf sich kein Urinal befinden.
- 5.13 Türen von Laboratorien (u.a. Labor Betriebsgebäude Kläranlage) müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein. Schiebetüren sind für Laboratorien nicht zulässig.
- 5.14 Aus dem „Labor bakt.“ ist ein direkter Ausgang in den Flur vorzusehen, der Fluchtweg über das benachbarte „Labor chem.“ ist nicht zulässig.

Hinweis:

Auf die weiteren Anforderungen der ASR A4.1 Sanitärräume wird verwiesen.

Dieselmotoremissionen

- 5.15 Raumluftechnische Anlagen sind regelmäßig zu warten und mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 5.16 Es ist sicherzustellen, dass abgesaugte, DME-belastete Luft nicht in den Arbeitsbereich gelangen kann. Auf das Verbot der Reinlufrückführung gemäß § 10 Abs. 5 GefStoffV wird verwiesen.
- 5.17 Störung oder Ausfall der raumluftechnischen Anlage sind durch eine selbsttätige Warneinrichtung anzuzeigen.
- 5.18 Bei einer 2-Stufen-Regelung der Raumluftechnischen Anlage ist durch Messung sicherzustellen, dass im Arbeitsbereich der dort tätigen Mitarbeiter die Nachweisgrenze für DME unterschritten ist. Die Ergebnisse der Messung sind der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.



Kälteanlage

- 5.19 Für den Betrieb der NH₃-Kälteanlage ist gemäß § 5 ArbSchG durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierfür sind eine Gefährdungsbeurteilung und eine sicherheitstechnische Bewertung der Kälteanlage gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vor Inbetriebnahme durchzuführen. Hierbei sind die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit und das Technische Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen.

Kläranlage

- 5.20 Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, um bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten. Die Anforderungen der „ASR A3.4/3; Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ sind zu beachten.
- 5.21 Die Tür vom Labor muss in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein.
- 5.22 Die im Freien liegenden Verkehrswege wie die Zugänge zu und die Laufstege an den einzelnen Becken müssen sicher benutzbar sein. Die Witterungseinflüsse sind zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z.B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein.
- 5.23 Die Arbeitsstätte muss mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Anzahl, Art und Standort der Feuerlöscheinrichtungen in Abhängigkeit von Abmessung und Nutzung, Brandgefährdung der vorhandenen Einrichtungen und Materialien sowie größtmöglicher Anzahl anwesender Personen festzulegen. Die Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung sind umzusetzen.
- 5.24 Die Anschlagleinrichtungen auf dem Betriebsgebäude der Kläranlage und im Bereich des Havarie- und Schlamm tanks sind entsprechend der DGUV Information 201-056 „Planungsunterlagen von Anschlagleinrichtungen auf Dächern“ zu montieren und zu prüfen.

Hinweis:

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Anschlagleinrichtungen eingesetzt werden. Die Montage muss fachkundig erfolgen, hierzu ist eine Montagedokumentation zu erstellen. Anschlagleinrichtungen sind zu kennzeichnen und regelmäßig sowie im Absturzfall durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

- 5.25 Für die Abdeckung der Luke (Zugang zum Dach des Betriebsgebäudes) ist die dauerhafte Durchsturzsicherheit nachzuweisen.
- 5.26 Es ist sicherzustellen, dass die Abdeckung der Dachluke sicher zu handhaben ist und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf- und Zuklappen, Verschieben) gesichert ist. Dies ist gegeben, wenn die Abdeckung nur von einem gesicherten Standplatz aus geöffnet werden kann, die Abdeckung in geöffnetem Zustand festgestellt werden kann und die Abdeckung, wenn für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z.B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet ist. Bei geöffnetem Zustand der Abdeckung ist die Dachöffnung mit einer geeigneten Absturzsicherung zu sichern.



- 5.27 Die Bodenabdeckungen im Betriebsgebäude (z.B. Versorgungsöffnungen zum Keller) müssen tragfähig und so gestaltet sein, dass hierdurch keine Stolpergefahren gegeben sind. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen (Auf-/Zuklappen, Verschieben) zu sichern. Dies ist gegeben, wenn die Abdeckung nur von einem gesicherten Standplatz aus geöffnet werden kann, die Abdeckung in geöffnetem Zustand festgestellt werden kann und die Abdeckung, wenn für deren Betätigung eine Kraft von mehr als 250 N erforderlich ist, mit entsprechenden Hilfseinrichtungen, z.B. zusätzlich mit Gewichtsausgleich, hydraulisch betätigten Hubvorrichtungen oder Gasdruckfedern, ausgestattet ist.
Für die Anschlageneinrichtungen über den Öffnungen der Bodenabdeckungen sind die Anforderungen aus Nr. 5 zu berücksichtigen und zu erfüllen.
- 5.28 Als Zugang zum Havarie- und Schlammtank ist eine Treppe vorzusehen.

6. Lage an der Kreisstraße DEG 24

- 6.1 Es ist ein Mindestabstand von 15 m – gemessen vom Rand der Fahrbahndecke – zum weitest vorspringenden Bauteil einzuhalten.
- 6.2 Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten.
- 6.3 Der Abfluss des Oberflächenwassers auf der Kreisstraße muss weiterhin gewährleistet sein. Bestehende Entwässerungseinrichtungen an der Kreisstraße dürfen nicht verändert werden. Evtl. erforderliche Abänderungen oder anders vorgesehene Ableitungsmaßnahmen sind vom Bauwerber auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem Kreisbauhof Hengersberg, Schwanenkirchener Str. 30, Tel.: 09901 1631 zu treffen.
- 6.4 Die Herstellung einer Zufahrt unmittelbar zur Kreisstraße wird nicht genehmigt. Der Zugang und die Zufahrt sind über die Werner-von-Siemens-Straße zu nehmen.
- 6.5 Das Sichtdreieck der Erschließungsstraße auf die Kreisstraße DEG 24 ist zu berücksichtigen. Seitenlänge in der übergeordneten Kreisstraße: 200 m, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der untergeordneten Erschließungsstraße 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand aus. Die Sichtflächen sind von jeder Sichtbeeinträchtigung mit mehr als 0,80 m Höhe dauerhaft freizuhalten (Bebauung, Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen).
- 6.6 Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden.
- 6.7 Evtl. Verschmutzungen der Kreisstraße sind umgehend zu beseitigen.
- 6.8 Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.



7. Naturschutz

Die in den Freiflächengestaltungsplänen der COPLAN AG vom 22.02.2017 enthaltene Bepflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme/-beginn anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – mit der dazu ergangenen Bundesanlagenverordnung – AwSV –. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.
- 8.2 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.
- 8.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.4 Für Medien, die nicht in der „Medienliste 40-1.1 für PE-Werkstoffe“ des DIBt für den entsprechenden Werkstoff enthalten sind, sind entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Bauprodukte Nachweise der chemischen Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs zu führen.
- 8.5 Der Betreiber hat
- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.
- 8.6 Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 8.7 Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 8.8 Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.



Anlagendokumentation

- 8.9 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Dies sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 8.10 Für die prüfpflichtigen Anlagen (hier die Chemikalienräume im Hauptgebäude und im Betriebsgebäude der Kläranlage sowie die Kälteanlage) müssen neben der Dokumentation zusätzliche Unterlagen bereitgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Anlagenabgrenzung nach § 14 Abs. 1 AwSV, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.
- 8.11 In der Anlagendokumentation ist auch die Rückhaltung bei Brandereignissen abzuhandeln.

Betriebsanweisung

- 8.12 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B (hier die Chemikalienräume im Hauptgebäude und im Betriebsgebäude der Kläranlage) sowie für die Anlage der Gefährdungsstufe C (hier Kälteanlage) ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie mit Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern aufzustellen, einzuhalten und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 8.13 Bei allen anderen Anlagen ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Fachbetriebspflicht

- 8.14 Die Kälteanlage einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden. Tätigkeiten an der Anlage oder an Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

- 8.15 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 8.16 Nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anl. 5 ist die Kälteanlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen. Weitere Prüfungen sind erforderlich nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung der Anlage. Die Chemikalienräume im Hauptgebäude und im Betriebsgebäude der Kläranlage sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung zu prüfen.



Besondere Auflagen für die CIP-Anlagen

- 8.17 Die Auffangeinrichtungen der Verwendungsbehälter müssen das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zurückhalten können.
- 8.18 Auf Rückhalteeinrichtungen für die Peressigsäure-führenden Leitungen kann verzichtet werden, wenn durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet ist.
- 8.19 Leitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, müssen absperrbar gestaltet und ggf. mit einem Heberschutzventil ausgestattet werden.
- 8.20 Das Befüllen der Verwendungsbehälter ist nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung zulässig.

Besondere Auflagen für die Konzentratlager

- 8.21 Die Auffangeinrichtungen der Lagerbehälter müssen das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zurückhalten können.
- 8.22 Das Befüllen der Flachbodenbehälter ist nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung zulässig.
- 8.23 Die Vorgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie der Prüfberichte sind zu beachten.

Besondere Auflagen für die Abfüllflächen

- 8.24 Die Flächen müssen das Volumen, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zurückhalten können. Eine geeignete Sicherheitsvorkehrung beim Abfüllen ist insbesondere die ANA (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung). Bei einem Volumenstrom von 72 m³/h (1200 l/min) beträgt die Rückhaltemenge 900 Liter. Bei Verwendung einer ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherung) ist ein Rückhaltevolumen von 100 Litern erforderlich, bei geringeren Volumenströmen entsprechend weniger.

Besondere Auflagen für die Chemikalienräume und Laboratorien

- 8.25 Die Lagerräume müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen ausgeführt werden. Ein definiertes Rückhaltevolumen ist nicht notwendig, wenn ausgetretene Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln (z. B. Bindemittel, Ableitung in betriebseigene Abwasseranlage, sofern sie dafür geeignet und zugelassen ist) möglich ist.

Besondere Auflage für die Batterieanlagen

- 8.26 Für die Rückhaltung ist das Volumen erforderlich, das 10% des Gesamtlagervolumens entspricht, wenigstens aber dem Rauminhalt der größten Einzelbatterie.



Besondere Auflage für die Abscheideranlage

- 8.27 Die Abscheideranlage ist gemäß den Genehmigungsunterlagen zu errichten. Die Vorgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie die Bestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind darüber hinaus zu beachten.

Besondere Auflagen für die Aufzugsanlagen mit im Boden versenkten Anlagenteilen (z. B. Zentral-Hydraulikheber)

- 8.28 Aufzüge mit unterirdischen Anlagenteilen sind prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage.
- 8.29 Für die Dokumentation sind zusätzliche Unterlagen bereitzuhalten. Hierzu gehören insbesondere bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.

9. Immissionsschutz-Lärm

- 9.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.
- 9.2 Lärmerzeugende Anlagen, Anlagenteile und Maschinen müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungsorientierte Aufstellung, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz von lärmarmen Technologien). Die Einhaltung dieser Standards ist auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf nachzuweisen.
- 9.3 Die Beurteilungspegel der von der Molkerei BA1 einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den nachfolgend angegebenen relevanten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

| Immissionsort Nr.: Bezeichnung | | Tagzeit | Nachtzeit |
|-----------------------------------|--|---------|--------------------|
| 1 | Wohnhaus, Stephansposching, Drosselweg 2; Fl.-Nr. 17/1 der Gemarkung Michaelsbuch | 27,5 | 28,1 |
| 2 | Wohnhaus, Plattling, Höhenrain-Hoffeld 49; Fl.-Nr. 1450/34 der Gemarkung Pankofen | 28,7 | 25,8 |
| 3 | Wohnhaus, Plattling, Deserfeld 7; Fl.-Nr. 1483/6 der Gemarkung Pankofen | 29,1 | 26,1 |
| 4a | Büro, Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 1, Fl.-Nr. 1785/2 der Gemarkung Michaelsbuch | 45,0 | 45,4 ¹⁾ |
| 4b | Büro, Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 2, Fl.-Nr. 1785/1 der Gemarkung Michaelsbuch | 43,4 | 43,7 ¹⁾ |
| 5a | Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 30; Fl.-Nr. 920/32 der Gemarkung Pankofen | 43,5 | 45,8 ¹⁾ |
| 5b | Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 28; Fl.-Nr. 920/31 der Gemarkung Pankofen | 41,6 | 43,3 ¹⁾ |
| 6 | Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 24; Fl.-Nr. 920/29 der Gemarkung Pankofen | 35,7 | 36,5 ¹⁾ |
| 7 | Büro, Plattling, Nicolausstraße 2; Fl.-Nr. 1518/1 der Gemarkung Pankofen | 33,5 | 34,2 ¹⁾ |

¹⁾ Da es sich hier um Büros handelt, ist während der Nachtzeit keine Schutzbedürftigkeit gegeben bzw. besteht in der Nachtzeit dieselbe Schutzbedürftigkeit wie am Tage.



- 9.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Punkt 6.1 TA Lärm).
- 9.5 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- 9.6 Die gemittelten Innenpegel der Gebäude dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

| Raum | gemittelter Innenraumpegel in dB(A) | Einwirkzeit in Std./Tag |
|---|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Versand-/Abtankhalle | 80 | 24 Std./Tag |
| Maschinenraum | 88 | 24 Std./Tag |
| Verwaltung/Technik: Werkstatt (EG) Traforaum (EG) | 80 80 | 16 Std./Tagzeit 24 Std./Tag |
| Waschhalle | 82 | 24 Std./Tag |
| Betriebsgebäude der Abwasseranlage (für Technik genutzte Räume) | 88 | 24 Std./Tag |

- 9.7 Die Ausführung der Außenhautelemente der Gebäude ist wie folgt vorzunehmen:

| Maschinenraum | Schalldämm-Maß R'w in dB |
|---|--------------------------|
| Dach (Trapezblech, Mineralwolle) | 38 |
| Wände (20 cm Stahlbeton, 10 cm Dämmung) | 54 |
| Lichtflächen (Isolierverglasung) | 37 |
| Türen/Tore | 20 |
| Versand/Abtankhalle und Waschhalle | |
| Dach (Trapezblech, Mineralwolle) | 38 |
| Dach Lichtband (Abtankhalle) | 28 |
| Wände | 41 |
| Türen/Tore | 20 |
| Abwasseranlage: Betriebsgebäude (Technische Räume) | |
| Dach/Wände (Betonfertigteile ≥ 12 cm) | 48 |
| Türen/Tore | 20 |
| Lüftungsgitter (Druckluftgebläsestation, Siebanlage) | 3 |

- 9.8 Für die Freianlagen sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schallleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:

| Emittent | | mittlere Schallleistung L _{WA} in dB | Einwirkzeit in Std./Tag |
|------------------------|---------|---|-------------------------|
| Pfortnerhaus auf Dach: | | | |
| Split-Kälteanlage | 4 Stück | je 62 | 24 |
| RLT-Anlage | 1 Stück | 85 | 24 |



| | | | |
|---|----------|-------|--------------|
| Maschinenraum | | | |
| Westfassade: Außenluftansaugung | 1 Stück | 82 | 24 |
| Ostfassade/Dach: Abgasrohre Sprinkler-Diesel | 2 Stück | je 85 | 2 |
| Dach: Fortluftöffnung | | 79 | 24 |
| Dach: Fortluft aus Konzentrationstanks | 1 Stück | 78 | 24 |
| Dach: dachintegrierte RLT-Anlage | 2 Stück | je 85 | 24 |
| Dach: Zuluft Lüftungsgerät | 1 Stück | 82 | 24 |
| Abluft Lüftungsgerät | 1 Stück | 82 | 24 |
| Versorgungskorridor | | | |
| Dach: Ammoniak-Verdunstungsverflüssiger | | 95 | 24 |
| Dach: RLT-Anlage | 1 Stück | 83 | 24 |
| Verwaltung/Technik | | | |
| Westfassade: Zuluft für NH ₃ -Kälteanlage über Lichtschacht | 1 Stück | 85 | 24 |
| Westfassade: Fortluft für NH ₃ -Kälteanlage über Lichtschacht | 1 Stück | 82 | 24 |
| Ostfassade: Zuluft für Druckluft über Lichtschacht | 1 Stück | 84 | 24 |
| Ostfassade: Fortluft für Druckluft über Lichtschacht | 1 Stück | 84 | 24 |
| Waschhalle | | | |
| Westfassade: Fortluftöffnung | | 65 | 24 |
| Ostfassade: Fortluftöffnung | | 75 | 24 |
| Südfassade: Zuluftöffnung | | 79 | 24 |
| Abwasseranlage | | | |
| Rührwerke: Havarietanks, ÜS-Speicher | 4 Stück | je 65 | 24 |
| Trafo: Zuluftöffnungen über Türe | 2 Stück | je 65 | 24 |
| Tanksilos | | | |
| Rührwerke (1 Rührwerk je Silostock) | 17 Stück | je 69 | 20 Min./Std. |



- 9.9 Die Tore und Türen sind, mit Ausnahme zum Betreten und Verlassen der lärmrelevanten Gebäude, grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 9.10 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 9.11 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 9.12 Variationen von den aufgeführten Innenpegeln, Schalldämm-Maßen, Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 9.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 9.3 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile für die Molkerei BA1 durch Nachweis zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

Der Nachweis zur Einhaltung der in Ziffer 9.3 aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwertanteile kann durch Überprüfung der Schalldämm-Maße (Ziffer 9.7), der Innenpegel (Ziffer 9.6), der Schalleistungen (Ziffer 9.8) und einer Ausbreitungsrechnung erfolgen.

10. Immissionsschutz-Luftreinhaltung

- 10.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 30.07.2002 zu beachten.
- 10.2 Die Gesamtanlage ist dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 10.3 Gefasste Abluftemissionen sind über entsprechend hohe Kamine, senkrecht nach oben, in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 10.4 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke staubfrei zu befestigen und regelmäßig zu säubern.

11. Immissionsschutz-Sonstiges

- 11.1 Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die durch die Beleuchtungsanlagen verursachten Lichtimmissionen sind dem Stand der Technik entsprechend zu begrenzen (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen, LAI v. 10.05.2000); die direkte Einsicht auf eine Blendlichtquelle von maßgeblichen Immissionsorten ist durch geeignete Lichtquellenhöhe, Neigungswinkel der Lichtquelle, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.



- 11.2 Es dürfen nur die angegebenen Einsatzstoffe und ohne schädliche Verunreinigungen verwendet werden. Die vorgesehenen Lager-, Transport-, Produktions- und Rückhaltesysteme müssen für die Einsatz- und Betriebsstoffe geeignet sein und schädliche Umweltauswirkungen sicher ausschließen. Die Einhaltung dieser Standards ist auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf nachzuweisen.
- 11.3 Für den Betrieb und die Wartung der Gesamtanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss alle wesentlichen, für einen sicheren und emissionsarmen Betrieb erforderlichen, Abläufe enthalten. Es ist sicherzustellen, dass vor Ort geeignetes Personal mit der notwendigen Sachkunde zur Verfügung steht; die Sachkunde ist über Schulungen sicher zu stellen und laufend zu aktualisieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes eigenes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig erfahrenen Fachfirma abzuschließen.
- 11.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage und der immissionsschutzrelevanten Anlagenteile sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben arbeitstäglich einzustellen:
- Art und Menge der Einsatzstoffe und Endprodukte
 - Art, Menge und Entsorgung der Abfall- und Reststoffe
 - Besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen
 - Betriebs- und Stillstandszeiten
 - Wartungs-, Instandhaltungs-, Kontrollmaßnahmen (z.B. Sachverständigenprüfungen, Explosionsschutzdokumente, Gefahrenbeurteilungen, Einbindung externer Stellen)
 - Betriebsanweisungen, Schulungen

Das Betriebstagebuch ist von den für die Leitung und Beaufsichtigung der Gesamtanlage und der immissionsschutzrelevanten Anlagenteile verantwortlichen Personen regelmäßig zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern geführt werden. Es ist täglich abzuschließen, dokumentensicher anzulegen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

12. Abfallentsorgung

- 12.1 Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle (Ersatz- und Wartungsmaterial, Leergebinde, Kondensat, etc.) sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- 12.2 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Luftverschmutzung, Geruchsbelästigung, Wassergefährdung) nicht auftreten können.



13. Gesundheitswesen

Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage sind die VDI-Richtlinie 2047 sowie die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) zu beachten bzw. einzuhalten.

Anzeigepflicht:

Nach § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV* hat der Betreiber einer Neuanlage diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 zu 42. BImSchV anzuzeigen.

Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht (sowie der Meldepflicht nach § 10 der 42. BImSchV) wurde in einer länderübergreifenden Kooperation die Webanwendung KavKA-42.BV entwickelt, deren Anwendung mit Allgemeinverfügung zur Nutzung des elektronischen Wegs gemäß § 17 der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bekannt gemacht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 13.07.2018 und in Kraft getreten am 14.07.2018, vorgeschrieben wurde.

Die Webseite lautet: www.kavka.bund.de.

*Die 42. BImSchV ist mit Ausnahme des § 13 zum 19.08.2017 in Kraft getreten. § 13 tritt davon abweichend erst am 19.07.2018 in Kraft.

C. Wasserwirtschaftliche Bestimmungen für die betriebseigene Kläranlage

Die Abwasseranlage (Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) besteht aus folgenden Anlagenteilen:

1 Zulaufpumpstation

1 Siebanlage bestehend aus Trommelsieben mit Lochdurchmesser von 2 mm

1 Zwischenpumpstation

1 Havariebecken

V = 220 m³

2 Aerober Selektoren

je V = 125 m³

2 Denitrifikationsbecken

je V = 160 m³

2 Belebungsbecken

je V = 650 m³

1 Nachklärbecken

V = 360 m³

1 Probenehmer

1 Durchflussmessgerät

1 Auslaufschacht

V = 8 m³

2 Schlamm Speicher mit Belüftung

V = 320 m³

1 Schneckenpresse

Q_{max} = 25 m³/h

1 Schlammcontainer



1. Auflagen für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

1.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

1.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

1.3 Abwasserkanäle und –leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt C Nr. 2.2.2 durchgeführt werden können.

1.4 Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen.

1.5 Abwassersammlung und –behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Milchverarbeitung ist der betriebseigenen Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln. Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

Das Polisherwasser und das Sanitärabwasser kann direkt in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Plattling eingeleitet werden. Das Abwasser aus der Außenwäsche der Lkws in der Waschhalle wird über einen Koaleszenzabscheider ebenfalls in die Betriebskläranlage geleitet

1.6 Ergänzende Maßnahmen

Es ist zu prüfen, ob für das Wasser-Sprühsystem des aeroben Selektors behandeltes Abwasser aus dem Ablauf der Nachklärung verwendet werden kann.

1.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1.8 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.9 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.



1.10 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

1.11 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

2. Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3. Auflagen für die Eigenüberwachung

3.1 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.2 Dichtheitsüberwachung

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.



Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

| | Abwasserableitung vor der Behandlung | Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser |
|-------------------------|--------------------------------------|--|
| einfache Sichtprüfung | jährlich | jährlich |
| eingehende Sichtprüfung | alle 5 Jahre | alle 10 Jahre |
| Dichtheitsprüfung | alle 10 Jahre | alle 20 Jahre |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

| | Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser | Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung |
|-------------------------|--|--|
| einfache Sichtprüfung | jährlich | jährlich |
| eingehende Sichtprüfung | alle 5 Jahre | alle 10 Jahre |

4. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

4.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.



Hinweise:

- Für die Einleitung der in der betriebseigenen Kläranlage vorbehandelten Produktionsabwässer in die öffentliche Kanalisation ist die diesbezüglich abgeschlossene Sondervereinbarung vom 25.01.2017/08.02.2017 maßgebend.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt stattdessen eine Direkteinleitung in ein Fließgewässer geplant sein sollte, ist dafür rechtzeitig ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG (gehobene Erlaubnis) bzw. Art. 15 BayWG (beschränkte Erlaubnis) durchzuführen.

Die Änderung wäre darüber hinaus nach Art. 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den Vorgaben der mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 15.02.2017, AZ: 41-6481.2 We, erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen.
- Für das Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser aus der Waschhalle maßgebend ist die mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.03.2017, AZ: 41-6400.7/1 We, erteilte Genehmigung nach § 58 WHG.

D. Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "GE Molkerei Goldsteig" der Gemeinde Stephansposching wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich einer Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe von 18,00 m Wandhöhe um ca. 0,90 - 1,20 m durch zwei Kältekondensatoren im Baufenster J und einer Überschreitung der maximal zulässigen Höhe für Lüftungsanlagen ab OK Dachhaut von 3,00 m auf ca. 3,80 bis ca. 4,10 m im Baufenster A, jeweils eine Befreiung erteilt.

E. Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung mit ein.

F. Entscheidung über Einwendungen

Die in der Zeit vom 23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen.



G. Kostenentscheidung

Die Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro [REDACTED] festgesetzt.

Auslagen sind bislang in Höhe von Euro [REDACTED] angefallen.

Die für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides anfallenden Auslagen werden nacherhoben.

Der entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von Euro [REDACTED] für die Bearbeitung des Antrages wird in Anrechnung gebracht.

Zusatz:

Die für die Statikprüfung anfallenden Kosten werden mit dem hierfür erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von Euro [REDACTED] verrechnet und separat erhoben.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich anzuzeigen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.
Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit zu laufen.
3. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.
4. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn das Landratsamt Deggendorf aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Deggendorf mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.



GRÜNDE:

I.

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, beabsichtigen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27, eine Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch in vier Bauabschnitten (BA I: Magermilchkonzentrat, BA II: Buttereij; BA III: Käserei 1, BA IV: Käserei 2) zu errichten und zu betreiben.

Am 27.10.2016 ist der Antrag der Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH vom 28.09.2016 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (BA I: Magermilchkonzentrat) mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamteinhalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Die für die Fachstellenbeteiligung erforderlichen Mehr- bzw. Teilausfertigungen wurden am 29.11.2016 vorgelegt.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Die Genehmigung erfolgt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Verfahren wurden neben der Gemeinde Stephansposching als Standortgemeinde bzw. der Stadt Plattling als „Erschließungsgemeinde“ folgende Fachstellen beteiligt:

- die Sachgebiete Bautechnik und Baurecht im Hause
- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Hause
- der Fachreferent für Naturschutz im Hause
- die Tiefbauverwaltung im Hause
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
- der Kreisarchäologe im Hause
- das Veterinäramt im Hause
- das Gesundheitsamt im Hause

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 21.11.2017 (RLT-Anlage; Kältekondensatoren), eine Geruchs-Immissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 08.08.2016 ersetzt durch die überarbeitete Fassung vom 19.12.2017 sowie ein Sachverständigen-Gutachten nach § 29b BImSchG der ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.09.2016 für die Ammoniak-Kälteanlage.



Die vorgelegten Gutachten wurden durch den zuständigen Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Deggendorf auf Plausibilität geprüft und soweit erforderlich im Hinblick auf die erforderlichen Nebenbestimmungen ergänzt bzw. korrigiert.

Das Vorhaben wurde am 17.11.2016 in der Deggendorfer Zeitung und im Donau Anzeiger sowie am 18.11.2016 im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf öffentlich bekannt gemacht.

Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage lagen vom 23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 beim Landratsamt Deggendorf, der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling zur Einsichtnahme auf. Einwendungen konnten bis zum 05.01.2017 vorgebracht werden.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 31.01.2017 erörtert.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens ergab sich aufgrund von Anforderungen der beteiligten Fachstellen das Erfordernis, die vorgelegten Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. So wurden beispielsweise überarbeitete Freiflächengestaltungspläne sowie ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz (Absturzsicherung, Lüftungskonzept zur Erfassung und Minimierung von Dieselmotoremissionen für die Gebäude Abtank- und Waschhalle) vorgelegt.

Für die in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltenen „Konzeptpläne“ der betriebseigenen Kläranlage wurden am 19.05.2017 Eingabepläne nach Bauvorlagenverordnung vorgelegt. Im Zuge der detaillierten Ausarbeitung der Prozesstechnik wurde der ursprünglich vorgesehene Biofilter durch eine Photoionisation ersetzt.

Die aufgrund der Änderung überarbeitete Geruchsimmissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.12.2017 wurde am 27.12.2017 vorgelegt.

Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Planungsfortschritts wurden am 12.09.2017 in Teilbereichen konkretisierte bzw. optimierte Eingabepläne vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine ergänzende Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Bereichen „RTL-Anlage“ und „Kältekondensatoren“ vom 21.11.2017 zum schalltechnischen Gutachten vom 28.09.2016 übermittelt.

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Antragsunterlagen konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten waren.

Die von den Änderungen betroffenen Fachstellen sowie die Standortgemeinde wurden zu den Änderungen erneut beteiligt.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.



III.

Bei der von der Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH beantragten Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in dem die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend aufgeführt sind.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie die betriebseigene Kläranlage sowie die Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Die Kälteanlage wäre gesondert genehmigungsbedürftig; nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Da es sich um Anlagen handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes konnte befreit werden, da die Abweichungen städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die beiden Kältekondensatoren belegen bei einer Gebäudegröße von ca. 983 m² im Baufenster J nur ca. 3,3% (ca. 33 m²) der Dachfläche und ragen nur ca. 0,90 - 1,20 m über die maximal zulässige Wandhöhe von 18,00 m und befinden sich abgesetzt von der Außenwand innerhalb der Dachfläche.

Die Lüftungsanlage im Baufenster A nimmt ebenso nur eine untergeordnete Größe innerhalb der Dachfläche ein und tritt aufgrund der umgebenden höheren Bauteile (Tankfarm - Baufenster G) und Gebäude (Administration - Baufenster J) optisch kaum in Erscheinung. Im Endausbau wird die Lüftungsanlage zusätzlich noch durch das Gebäude im Baufenster D und das Hochregallager in Baufenster C abgeschirmt.

Die Gemeinde Stephansposching hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den erforderlichen Befreiungen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2017 erteilt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;



3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG), wobei als Luftverunreinigungen nach § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gas, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe anzusehen sind.

Die Beurteilung der Frage, ob die festgestellten Immissionsbelastungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist im Interesse einer sicheren Rechtsanwendung und einer einheitlichen Verwaltungspraxis nach normierten Kriterien, z. B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzunehmen. Werden die darin festgelegten Richtwerte überschritten, muss nach allgemeiner Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die Immissionsbelastung eine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

Die Forderungen der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange waren als Nebenbestimmungen in Ziffer I Abschnitte B und C dieses Bescheides aufzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind.

Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ist in § 12 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Da bei Einhaltung der in Abschnitt B dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen einschlägigen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Einwendungen der [REDACTED] vom 16.12.2016 sind am 19.12.2016 bei der Stadt Plattling bzw. am 22.12.2016 beim Landratsamt Deggendorf – und damit form- und fristgerecht – eingegangen. Darüber hinaus gingen während der Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.



Die [REDACTED] hat Bedenken, dass es in der Endausbaustufe insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Autobahnzufahrt Plattling-Mitte (sowie die bereits im Bau befindliche Ortsumgehung Plattling-Ost) [REDACTED] zu [REDACTED] Einschränkungen der Lkw-Bewegungen auf der öffentlichen Straße im Bereich Scheiblerstraße Richtung Ringkofen kommt.

Die Einwendungen [REDACTED] beziehen sich nicht auf die verfahrensgegenständliche Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Bearbeitung und Verarbeitung von Milch (hier: Bauabschnitt I „Magermilchkonzentrat“) sondern auf die verkehrsmäßige Erschließung des Projekts in der Endausbaustufe (Bauabschnitte II bis IV).

Die Scheiblerstraße befindet sich darüber hinaus in einem Abstand von ca. 1,8 km zum verfahrensgegenständlichen Betriebsstandort und damit außerhalb des zu berücksichtigenden Einwirkungsbereiches von 500 m nach Ziffer 7.4 der TA Lärm.

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

Bei der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage zur Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG (in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung) vorgeschrieben ist.

Die durchgeführte Überprüfung des Vorhabens nach § 3c UVPG auf Basis der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 (in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung) zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, die nach § 12 UVPG (in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung) zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt Nr. 6/2018 des Landkreises Deggendorf vom 27.06.2018 bekannt gemacht.

Hinweis:

Nach § 74 Abs. 1 UVPG (in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG (i. d. F. die vor dem 16.05.2017 galt) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Bei der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage zur Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Milch handelt es sich darüber hinaus um eine Anlage, die in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, und damit um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach den Feststellungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Das Anlagengrundstück war bisher landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind nicht bekannt.



Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2 sowie 1.31 ein Betrag von insgesamt [REDACTED] Euro zu erheben gewesen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der eigentlichen Baugenehmigungsgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro sowie der Gebühr für die miterteilten Befreiungen in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von [REDACTED] Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr von [REDACTED] Euro erhöht sich demzufolge um [REDACTED] Euro für die miterteilte Baugenehmigung.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2, erhöht sich die Gebühr aufgrund der durchgeführten wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle um [REDACTED] Euro.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2, erhöht sich die Gebühr aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Lärmschutz um [REDACTED] Euro, für den Bereich Luftreinhaltung um [REDACTED] Euro, sowie für den Bereich Abfallwirtschaft um [REDACTED] Euro, also um insgesamt [REDACTED] Euro.

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von [REDACTED] Euro an.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Tagespresse sind bislang Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro angefallen. Auslagen für die Beteiligung der Regierung von Niederbayern/Gewerbeaufsichtsamt bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind in Höhe von [REDACTED] Euro angefallen.

Insgesamt sind somit bislang Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro angefallen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von [REDACTED] Euro wird in Anrechnung gebracht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 24.07.2018
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin



Verteiler:

1. Gegen Empfangsbekanntnis

Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH
Siechen 11
93413 Cham

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (Fertigung 2)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein
1 Empfangsbekanntnis, g. R.

2. In Abdruck (Post und ggf. per E-Mail) an:

Gemeinde Stephansposching
94569 Stephansposching

zu den Stellungnahmen vom 14.02.2017, 06.07.2017 bzw. 12.10.2017,
Bauplan-Verz. 11/2017.

3. In Abdruck (Post und ggf. per E-Mail) an:

Stadt Plattling
94447 Plattling

zum Schreiben vom 07.02.2017, AZ: 30/Gr

4. In Abdruck (per E-Mail) an:

Regierung von Niederbayern
Gewerbeaufsichtsamt
Frau Sigrid Gietl
Postfach
84023 Landshut

zu den Stellungnahmen vom 30.03.2017, 20.07.2017 und 19.02.2018, AZ: 110/2017-La



5. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 40
Herrn Gebert/Frau Pöschl
im Hause

zur Stellungnahme vom 12.06.2018, AZ: 40-574/2016-B

6. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 24
Tiefbauverwaltung
im Hause

zur Stellungnahme vom 07.12.2016 bzw. 03.01.2017, AZ: 24-ha/am

7. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 41
Frau Schultes
im Hause

zur Stellungnahme vom 02.02.2017, AZ: 41-1737.2.2 Sc/Wei

8. In Abdruck (per E-Mail) an:

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Frau Vogl
94469 Deggendorf

zur Stellungnahme vom 10.01.2017, AZ: A-8721-DEG-151-574/2017

9. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 41
Frau Bielmeier
im Hause

zur Stellungnahme vom 03.05.2018, AZ: 41-648.8.3 FKS/Bi



10. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 41
Herrn Wenninger
im Hause

zur Rücksprache vom 16.02.2017 und 02.07.2018.

11. In Abdruck (per E-Mail) an:

Sachgebiet 43
Herrn Loistl
im Hause

zur Stellungnahme vom 12.07.2018.

12. In Abdruck (Per E-Mail) an:

KBLV
Eckart Bösch
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. In Abdruck an:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.